

# Musterstatuten für Corps (= Abteilungsverband)

## Pfadi Kanton Bern

Version: März 2012; **Anpassung an den Branchenstandard vom Januar 2025**

### Vorbemerkung:

Die vorliegende Fassung der Musterstatuten fokussiert auf die Anpassungen aufgrund des Branchenstandards von Swiss Olympic (siehe dazu die Informationen der PBS: [Branchenstandard Swiss Olympic](#)). Die Überarbeitung beschränkt sich auf die erforderlichen Neuerungen. Aus zeitlichen Gründen wurde auf eine umfassende Überarbeitung verzichtet. Die neuen, gelb hervorgehobenen Passagen müssen in dieser (oder analoger) Form bis Ende 2025 in die Corpsstatuten übernommen werden.

Die bestehenden Regelungen wurden ausgegraut. Die ursprüngliche Fassung der Musterstatuten findet ihr auf unserer Website unter [Downloads](#).

### 1. Name und Sitz

Das (Pfadi-)Corps ..... ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich in .....

(Alternative: Unter dem Namen '.....' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in .....

### 2. Zugehörigkeit

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). **Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für das Corps verbindlich.**

Das Corps ist Mitglied des Pfadibezirks .....

### 3. Zweck<sup>1</sup>

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere "die fünf Beziehungen und die sieben Methoden".

Für die Tätigkeit des Corps dient die von Robert Baden-Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das "Gesetz" und das "Versprechen".

### 4. Aufgaben

Das Corps:

- koordiniert die Tätigkeiten/Informationsaustausch seiner Mitgliedabteilungen
- bildet eine Plattform für die Zusammenarbeit der Mitgliedabteilungen
- .....

---

<sup>1</sup> Art. 60 Abs. 2 ZGB

## 5. Mitglieder

Mitglieder sind die folgenden, rechtlich selbständigen Pfadiabteilungen:

.....

.....

**Die Mitglieder anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.**

Der Austritt oder der Ausschluss einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Corpsrates und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz (Bezirksrat) anzugeben.

## 6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- der Corpsrat (Mitgliederversammlung, als oberstes Organ)
- die Corpsleitung (Vorstand)
- die Revisionsstelle

## 7. Der Corpsrat

Der Corpsrat ist das oberste Organ<sup>2</sup> und wird durch alle Mitglieder und die Corpsleitung gebildet. Jede Mitgliedabteilung besitzt zwei Stimmen. Bei gemischten Abteilungen sollten möglichst beide Geschlechter vertreten sein.

Der Corpsrat tritt mindestens halbjährlich auf Einladung der Corpsleitung zusammen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung des Corpsrates verlangen.<sup>3</sup>

Ein Mitglied der Corpsleitung leitet die Versammlung.

Der Corpsrat

**a) wählt für eine Amtsperiode von zwei (Option: drei / vier) Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen nach Artikel 8 zulässig ist:**

- die beiden Corpsleiter oder Corpsleiterinnen, wobei möglichst beide Geschlechter vertreten sein sollten. Die beiden vertreten sich gegenseitig. Die Wahl erfolgt unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung.
- die übrigen Mitglieder der Corpsleitung.
- zwei Revisoren oder Revisorinnen (als Mitglieder der Revisionsstelle).

**Eine Amtsperiode beginnt mit dem ordentlichen Corpsrat.**

b) beschliesst über:

- das Budget, die Jahresrechnung.
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.<sup>4</sup>
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Erlass von Reglementen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

## 8. Die Corpsleitung

Sie besteht aus den Corpsleitern oder Corpsleiterinnen und den weiteren Mitgliedern der Corpsleitung. Die Corpsleitung wird von Corpsleiter oder Corpsleiterin nach Bedarf einberufen.

**In der Corpsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.**

**Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds der Corpsleitung soll nicht länger als zwölf Jahre [oder eine andere Dauer] sein. Wird ein Mitglied der Corpsleitung als Corpsleitende\*r gewählt, so**

---

<sup>2</sup> Art. 64 Abs. 1 ZGB

<sup>3</sup> Art. 64 Abs. 3 ZGB

<sup>4</sup> Art. 76 ZGB

darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).

Die Mitglieder der Corpsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für das Corps. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erstellen der Jahresplanung.
- Koordination von Corpsanlässen.
- Verwaltung der finanziellen Mittel und des eventuell vorhandenen Materials.
- vertritt das Corps gegen aussen.

Die Mitglieder der Corpsleitung nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Corps. Falls ein Mitglied der Corpsleitung in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die beiden Corpsleitenden und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern der Corpsleitung über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls die betroffene Person den Corpsleitenden angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied der Corpsleitung in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann die restliche Corpsleitung unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

## 9. Finanzen

Der Corpsskassier oder Corpsskassierin führt die Rechnung des Corps, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie dem Corpsrat zur Genehmigung.

Die Corpsskasse wird gespeist durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S-Beiträge, durch Ausbildungsbeiträge, durch Sponsoren sowie aus Erträgen von Corpsanlässen.

Die Mitgliederbeiträge werden pro Kalenderjahr fällig.

Die Corpsskasse kommt für alle Auslagen, welche dem Corps im Zusammenhang mit dem Corpsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiervor gewidmet.

## 10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder des Corps sein, aber nicht der Corpsleitung angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet der Corpsleitung zu Händen des Corpsrates schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

## 11. Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Corprates vorgenommen werden<sup>5</sup>. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

## 12. Auflösung

Das Corps kann nur durch Beschluss des Corprates aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig<sup>5</sup>.

Ein allfälliger Aktivalsaldo der Vermögensliquidation wird dem Pfadibezirk ..... (der PKB) oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

## 13. Ethik-Statut

Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen das Corps und seine Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

## 14. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss des Corprates vom ... und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom ... . Sie ersetzen die bisher gültigen Corps-Statuten vom ... .

....., den .....

Die Corpsleitenden:

Für das Protokoll:

---

<sup>5</sup> Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.